

P o l i z e i v e r o r d n u n g

Betreffend Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs in der
Gemeinde L a a t z e n , (Landkreis Hannover).

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867, der §§ 142 bis 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit § 30 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1923 und des § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bussen vom 6. Februar 1924 wird für die Gemeinde Laatzen nach Anhören des Gemeindevorstandes und mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Für sämtliche Kraftfahrzeuge werden

1. die Krummestrasse,
2. die Kampstrasse

gesperrt.

§ 2.

Mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km in der Stunde dürfen befahren werden:

1. die Dorfstrasse
2. die Eichstrasse
3. die Talstrasse.

§ 3.

Mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km in der Stunde und einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 5,5 t. dürfen befahren werden:

1. die Neustrasse
2. die Wiesenstrasse
3. die Strasse „Am Brocksberge“
4. die Bahnhofstrasse.

§ 4.

Mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km in der Stunde und einem höchstzulässigen Gewicht von 3 t (Gesamtgewicht) darf die sogen. Ziegleistrasse befahren werden.

§ 5.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150,- RM (Einhundertundfünfzig Reichsmark), im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 28. M a i 1929.

Der Landrat
des Landkreises Hannover.